

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 20

Artikel: Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 20

Basel, 18. Mai

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere. — Veraltete Zustände. — Die Fußartillerie des deutschen Heeres. — Avions oder Luftschiff. — Eidgenossenschaft: Diverses. — Ausland: Deutsches Reich: Die Veterinäroffizierslaufbahn. — Frankreich: Die Disziplinarstrafgewalt im französischen Heere. — England: Flugwesen im Heer und in der Flotte.

Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere.

In der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 12. Mai ist zu lesen:

Uri. Bekanntlich hat der Landrat sich geweigert, den von der Landesverteidigungskommission vorgeschlagenen Hauptmann Epp zum Major zu ernennen und ihm das Kommando des Urner Bataillons zu übertragen. Darauf hat der Bundesrat die Regierung aufgefordert, für provisorische Besetzung des Kommandos zu sorgen; sonst werde er von sich aus dem Bataillon 87 einen Major geben. Der Regierungsrat hat nun Hrn. Hauptmann August Abt interimistisch mit der Führung des Bataillons betraut. Das Ganze ist eine richtige Kleinstättlergeschichte. Eine definitive Besetzung des Kommandos kann nur nach dem Vorschlag der Landesverteidigungskommission erfolgen; die Wahl steht aber dem Kanton zu. Nun macht die Kommission einen Einervorschlag, womit das Wahlrecht der Regierung materiell dahinfällt, und die Regierung versteift sich auf ihre Souveränität und weigert sich, den vorgeschlagenen tüchtigen Offizier zu befördern und zu wählen. Den Schaden aus diesem Konflikt hat natürlich das Heerwesen. Das wird nicht besser, bis mit den letzten kümmerlichen Resten der kantonalen Militärhoheit aufgeräumt ist, an denen niemand mehr Freude haben kann.

Gar kein anderer Fall beweist in gleichem Maße wie dieser, welch frivoler Mißbrauch mit dem den Kantonen gelassenen Ernennungsrecht der Offiziere ihrer Einheiten getrieben werden kann.

Der Offizier, dem der Landrat von Uri die ihm zukommende Beförderung zum Major und Bataillonskommandanten verweigerte, hatte sich bei seinen Landsleuten dadurch mißliebig gemacht, daß er vor zwei Jahren, wie es die elementare Pflicht seiner Stellung war, mannhaft einer skandalösen, eigentlich als Meuterei vor das Kriegsgericht gehörenden Gehorsamsverweigerung entgegentrat. Einer Meuterei, die einen furchtbaren Einblick gewährte in die naiven Auffassungen dieser Truppe von Disziplin und Subordination und die ihre Erklärung einzig und allein darin fand, daß man hier hatte Anschauungen fortleben lassen, in denen man in längst vergangenen Zeiten auch anderswo nichts Schlimmes erblickte. Zweifellos hatten die damaligen Meuterer gar keine Ahnung von der Schwere ihrer Vergehen, wie sie auch heute keine Ahnung von der Bedeutung dessen hatten, was sie getan, als sie, jetzt Mitglieder

des Landrats, der den Bataillonskommandanten zu wählen hat, die Beförderung dieses Offiziers ablehnten mit der Begründung: „Wir wollen keinen Tyrannen“. Die Sache bekommt noch ihre ganz besondere Kennzeichnung dadurch, daß die Wortführer in eidgenössischer Uniform, somit in eidgenössischem Dienst waren und unter eidgenössischem Militärstrafrecht standen, als sie durch Schimpfen und Wettern gegen ihren Hauptmann, dessen Beförderung durch den Landrat verhinderten.¹⁾

Der Offizier, um den es sich hier handelt, ist ein sehr tüchtiger Offizier, der alle gesetzlichen Requisiten zur Beförderung besitzt und dessen Ernennung zum Kommandanten des Bataillons 87 vom Regiments-, Brigade- und Divisionskommandanten verlangt worden ist.²⁾ Sein einziges Verbrechen ist seine ernste Auffassung von militärischer Pflicht und Disziplin und daß er vor zwei Jahren seine Eignung bewiesen, die Zustände verschwinden zu machen, welche zu begründeten Zweifeln an der Kriegsbrauchbarkeit dieses Bataillons berechtigen. — Er soll überdies, wie uns behauptet wurde, nicht zur herrschenden politischen Partei gehören.

Wir haben schon seit Jahren und bei jeder sich bietenden Gelegenheit von neuem ausgesprochen: Das Problem der Miliz liegt in den Vorgesetzten. Keine andere Wehrform stellt gleich hohe Anforderungen an die Vorgesetzten. Wenn es gelingt, der Truppe Vorgesetzte zu geben, die in ihrer Mehrzahl hohen Anforderungen entsprechen, dann ist die Miliz kriegszuverlässig, kriegstüchtig. Alle Kraft muß daher hierauf konzentriert werden, nichts darf man dulden, was die Erreichung dieses Zieles er-

¹⁾ Die Tagung des Landrates fiel zufällig (?) zusammen mit einer eidgenössischen Kontrollmusterung. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Kontrollmusterung schon zu Ende war, oder ob sich die dem Landrate angehörenden Wehrmänner ein Paar Stunden Urlaub für die Sitzung geben ließen!

²⁾ Die Landesverteidigungskommission hat dabei gar nichts anderes zu tun, als die ihr vorgelegten Beförderungsvorschläge auf ihre materielle und formelle Berechtigung zu prüfen, danach die Fähigkeitszeugnisse auszustellen und diese mit ihrem Antrag dem schweiz. Militärdepartement zu Handen der Wahlbehörde vorzulegen.

schwert oder gar verhindert. Die hervorragende Tüchtigkeit der Offiziere, die wir für die Miliz notwendig haben, beruht erst an zweiter Stelle auf ihrem Wissen und Können, an erster Stelle beruht sie in der Festigkeit und Unabhängigkeit des unerschrockenen männlichen Charakters!

Es gibt gar nichts, was die Besetzung der Kommandostellen nur von diesem Gesichtspunkt aus im gleichen Maße erschwert, wenn nicht gänzlich zu einem frommen Wunsche macht, wie die kantonale Militärhoheit in Personenfragen. Niemals können die Kommandos der kantonalen Truppen so besetzt werden, wie das Interesse der Armee verlangt, wenn die Kantone dies Ernennungsrecht nicht ganz nur als das Symbol ihrer Souveränität auffassen, sondern Anspruch darauf erheben, aktiv dabei mitzuwirken und sagen zu dürfen, der paßt mir und der paßt mir nicht, obschon sie zu der Ausbildung ihrer Offiziere und ihrer Truppen gar nichts zu sagen haben, obschon sie ihre Offiziere und ihre Truppe gar nie im Dienst sehen. Ob sie wollen oder nicht, so sind es doch ganz andere Gesichtspunkte als militärische, die sie bei ihren Entschlüssen leiten. Welcher Art dieselben sein können, beweist das vorliegende Schulbeispiel von Uri.

Wir wollen annehmen, daß dies der einzige und erste Fall ist, wo ein Kanton die Beförderung und Ernennung eines von seinen sämtlichen Vorgesetzten als befähigt erklärten Offiziers verweigert, weil dieser sich durch selbstverständliche militärische Pflichtauffassung den disziplinlosen Untergebenen unangenehm bemerklich gemacht hat. — Es ist gleichgültig, ob ähnliches auch schon anderswo vorgekommen ist, denn wenn überhaupt nur die Möglichkeit besteht, daß so etwas vorkommt, so ist dies das Symptom, daß Anschauungen und Zustände herrschen, deren verderbliche Wirkung sich nicht auf dieses Gebiet allein beschränkt.

Es ist sehr schlimm, wenn bei Kommandobesetzungen das militärische Sachinteresse — über das niemand anders kompetent urteilen kann, als die im Kriege verantwortlichen militärischen Vorgesetzten — nicht allein entscheiden darf.¹⁾ Aber so schlimme Folgen dies auch für die Kriegstüchtigkeit hat, so ist doch viel bedeutungsvoller als diese selbst, daß man im ganzen Volke den höchsten Grad der Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft haben will, aber gleichzeitig auch sich nicht Rechenschaft geben und zugestehen will, daß dieses niemals erreicht werden kann, so lange diese Zustände fortbestehen.

Es ist ja rührend und im höchsten Grade erfreulich, wie sehr das patriotische Gefühl in Erregung kam, als von hochachtbaren Leuten, deren patrio-

¹⁾ Schon in der Landesverteidigungskommission ist dies der Fall. Wenn es sich um die Besetzung der Bataillone gewisser Kantone handelt, so wird neben allgemeiner Tüchtigkeit und spezieller Eignung noch sehr in Erwägung gezogen, wer dem Kanton „genehm“ wäre. Es kann vorkommen, daß der nach dem Verlangen der Vorgesetzten und der eigenen Ueberzeugung aller Geeignetesten nicht genannt wird, weil der Vorschlag aller Wahrscheinlichkeit nach vom Kanton nicht akzeptiert würde, und daß man dann, um einen Konflikt zu vermeiden, einen andern nennt, dessen Fähigkeitszeugnis nicht mit gleich freudiger Ueberzeugung ausgestellt werden kann.

tische Sorge und rege Phantasie nicht ganz im Gleichgewicht gehalten wird durch nüchterne Sachkunde und nüchternes Denken, das Splügenbahnprojekt als schwere Landesgefahr proklamiert wurde. Aber denjenigen, der weiß, worauf es ankommt und wo es fehlt, mußte diese Erregung doch beelenden.

Selbst wenn alles, was über den projektierten Splügentunnel in frommem Glauben behauptet worden ist, zutrifft, so liegt die Landesgefahr doch wo anders. Sie liegt darin: 1. daß solche Dinge möglich sind, wie die „Neue Zürcher Zeitung“ aus Uri berichtet hat; 2. daß man sich über das Fortbestehen der Zustände und Gewohnheiten, die diese Dinge ermöglichen, nicht weiter aufregt, obgleich sie jedermann bekannt sind und jeder halbwegs Einsichtige ihre Bedeutung nicht verkennen kann; 3. daß man sich statt dessen furchtbar aufregt über die „Landesgefahr“, die in einem Bahnprojekt liegen soll.

Indessen ist der publik gewordene Fall in Uri derart überzeugend, daß die Hoffnung nicht unbillig ist, er werde zu ähnlich patriotischer Entrüstung veranlassen, wie die Mißachtung der Landesgefahr durch ein für den friedlichen Verkehr bestimmtes Bahnprojekt.

Wir haben gesagt, daß das Zustände sind, die nicht bloß in dieser Sache direkten Schaden anrichten, sondern unter deren Herrschaft überhaupt nicht das Verständnis für das Wesen des Krieges dem Betrieb des Wehrwesens seinen Stempel aufdrücken kann. Es sei noch ein drittes gesagt. Wir sind so sehr empfindlich für das, was das Ausland über uns, ganz besonders über unser Wehrwesen, auf das wir stolz sein wollen, denkt. Ich glaube, daß so etwas, wie dieser Urner Landratsbeschluß enthüllte, unmöglich geeignet ist, den Respekt des Auslandes vor unseren militärischen Institutionen und vor dem ernstesten Willen des souveränen Volkes, wehrtüchtig zu sein, zu erhöhen.

Wir haben schon früher wiederholt ausgesprochen, wir verlangen keine Aenderung von Gesetz und Verfassung, es bedarf nur der Aenderung der Anschauung. Wenn die kantonalen Regierungen einsehen, daß sie ganz gleich wie jede solche Oberbehörde in jedem geordneten Rechtsstaat, wie der Bundesrat und wie jeder Monarch, den ernennen müssen, den die kompetenten und verantwortlichen Vorgesetzten als dazu befähigt erklären, so ist die Sache in Ordnung. Für die Regierungen unserer Kantone gilt dies als elementare selbstverständliche Pflicht im erhöhten Maße, denn Gesetz und Verfassung hat ihnen jede Möglichkeit genommen, auf die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit von Truppe und Führern einen Einfluß auszuüben.

Veraltete Zustände.

(Eingesandt.)

Wenn man den Bericht über die jüngste Kriegsgerichtsverhandlung liest, überkommen einem verschiedenartige Gefühle. — Ueber den jungen Offizier und dessen einfältigen, von einer durchaus un-